

Pflichtenheft der Volkstanzkommission

1. Grundlagen

- 1.1 Im vorliegenden Pflichtenheft gelten folgende Abkürzungen:
STV für Schweizerische Trachtenvereinigung
GL für Geschäftsleitung
ZV für Zentralvorstand
VTK für Volkstanzkommission
- 1.2 Die VTK ist eine vom ZV nach Art. 22 der STV Statuten gewählte Fachkommission. Das Präsidium verhält sich den Regionen gegenüber neutral. Die VTK setzt sich aus Fachpersonen zusammen und berücksichtigt, soweit möglich, Vertretungen aus den Regionen der STV.
- 1.3 Das vorliegende Pflichtenheft regelt nur diejenigen Punkte der Kommissionsarbeit, die nicht schon durch die Geschäftsordnung des ZV, Art.17 bis 19 oder das Geschäftsreglement für Kommissionen der STV, festgehalten sind.
- 1.4 Die Kommission stellt sicher, dass sie an allen Zentralvorstandssitzungen (Einervertretung) und an der Schweizerischen Delegiertenversammlung vertreten ist.

2. Auftrag

Die VTK versteht sich als Kulturbotschafterin für die Pflege, Vermittlung und Weiterentwicklung des Volkstanzes gemäss den Leitbildern der Kommissionen.

Die Tätigkeitsgebiete der VTK umfassen fünf Kernthemen:

- Aus- und Weiterbildung
- Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit aller Unterlagen und Hilfsmittel
- Gemeinsame Feste inkl. Pflege eines gesamtschweizerischen Tanzrepertoires
- Volkstanz für alle – tanzillus.ch
- Weiterentwicklung eines innovativen Bühnenvolkstanzes

Sie organisiert Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen, entwickelt Projekte und beteiligt sich an gesamtschweizerischen Anlässen der STV zur Unterstützung und Entwicklung eines aktiven Volkstanzwesens und zur Verbreitung des Volkstanzes in der Öffentlichkeit.

3. Aufgaben

- 3.1 Die VTK pflegt in Zusammenarbeit mit der STV und den anderen Kommissionen ein Mehrjahresprogramm und eine Mehrjahresfinanzplanung, prüft und passt diese periodisch an und bildet Schwerpunkte.
- 3.2 Die VTK organisiert und fördert die Aus- und Weiterbildung für angehende und amtierende Tanzleiterinnen und Tanzleiter gemäss entsprechendem Konzept.
- 3.3 Die VTK fördert eine langfristige, nachhaltige Nachwuchsplanung von Kommissionsmitgliedern in Zusammenarbeit mit den Regionen/Kantonen und entwickelt ein Netzwerk zu externen Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Volkstanzes.

- 3.4 Die VTK stellt bei ihren Aktivitäten die Wahrung der entsprechenden Urheberrechte sicher.
- 3.5 Die VTK gibt Editionen wie Tanzbeschreibungen, Notenblätter, Musikeinspielungen in Zusammenarbeit mit Komponisten, Choreografinnen und Choreografen und Verlagen gemäss den aktuellen Vorgaben der Volkstanzterminologie bzw. den Urheberrechtsbestimmungen heraus.
- 3.6 Die VTK stellt die einfache Zugänglichkeit von Material für Tanzleiterinnen und Tanzleiter wie Tanzbeschreibungen, Musiknoten, Musikdateien, Tanzvideos, Material zu Ausbildungskursen sicher.
- 3.7 Die VTK sammelt nationale und internationale Informationen, welche für das historische Verständnis und die zukünftige Entwicklung des Volkstanzes von Bedeutung sind. Die gesammelten Informationen werden auf der STV-Geschäftsstelle archiviert.

4. Allgemeines

- 4.1 Die VTK unterhält eine aktuelle Festlegung aller Ressort- und Projektverantwortungen.
- 4.2 Die VTK stellt eine aktive Kommunikation und Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen und weiteren Organen der STV sowie den kantonalen Verantwortlichen sicher.
- 4.3 Die VTK führt jährliche Informationstreffen mit den kantonalen Verantwortlichen für Volkstanz durch, um die Beschlüsse der VTK und des ZV bekanntzumachen und den Dialog zu pflegen.
- 4.4 Die VTK kann für Projekte Vertretungen von Regionen/Kantonen beiziehen und Aufträge an externe Fachpersonen vergeben.

Überarbeitet an der KultTeam Sitzung 25.02.2023/FRS

Vorstellen GL 23/1 zur Genehmigung